

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

des Abgeordneten Mag. Harald Stefan, Mag. Christian Ragger
und weiterer Abgeordneter

betreffend Kostenersatz bei Verfahrenseinstellungen und bei Freispruch im
Strafverfahren

**eingebraucht im Zuge der Debatte über den TOP 5, Bericht des
Justizausschusses über das Volksbegehren (2078 d.B.) "Unabhängige JUSTIZ
sichern" (2412 d.B.), am 31. Jänner 2024, in der 249. Sitzung des Nationalrates.**

Aktuell haben Beschuldigte, die freigesprochen werden oder mit Einstellung der
Ermittlungen gar nicht vor Gericht kommen, Anwaltskosten de facto selbst zu tragen.
Im Strafverfahren ist, anders als im Zivilverfahren, kein allgemeiner Kostenersatz
vorgesehen. Für Verfahrenseinstellungen gibt es gar nichts.

Im Sinne eines fairen Verfahrens, ist es nicht tragbar, dass Angeklagte, die nach einem
kostenintensiven Verfahren freigesprochen werden, auf den Verfahrens- und
Verteidigungskosten, die über den derzeit geltenden maximalen Kostenersatz von bis
zu 10.000 Euro hinausgehen, sitzenbleiben.

In einem kleinen Schöffengericht mit sieben Verhandlungstagen können schnell
30.000 Euro an Anwaltskosten zusammenkommen, in einem großen Verfahren (mit
zwölf Verhandlungstagen) an die 60.000 Euro plus Erfolgshonorar.

Dies kommt einer entschädigungslosen Enteignung gleich. Der freigesprochene
Angeklagte, der das ihm zustehende Recht bekommt, für welches der Staat zu
garantieren hat, hat dafür nicht auch noch sein Eigentum zu opfern. In dem Wissen,
dass ein Strafverfahren trotz Freispruch die wirtschaftliche Existenz kosten kann,
verlässt der Staat den Weg des fairen Verfahrens und macht aus der Strafrechtspflege
eine Mehrklassengerichtbarkeit.

Im Zivilprozess wird der obsiegenden Partei ein angemessener Kostenersatz
zugesprochen. Im Strafrecht, so könnte man vermuten, deshalb nicht, weil bei einem
Freispruch der Staat der Kostenpflichtige wäre.

Auch wenn der VfGH dies nicht so sieht, kann ein Freispruch ohne Ersatz der
Verfahrens- und Anwaltskosten eine Verletzung des Art 5 StGG (Eigentumsfreiheit)
und des Art 1 1. ZP EMRK darstellen.

Obwohl der Kostenersatz für Freisprüche im Justizministerium in Höhe von € 70 Mio.
vorgesehen ist, ist die entsprechende Novelle für den Kostenersatz bei Einstellung des
Ermittlungsverfahrens sowie bei Freispruch noch immer nicht dem Nationalrat
zugeleitet worden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin für Justiz, wird aufgefordert, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage, die den Kostenersatz bei eingestellten Ermittlungsverfahren und bei Freisprüchen in Strafverfahren beinhaltet, zuzuleiten."


(Reifenhäuser)


(Stefan)


(Schraugl)


(Rogger)


(Brückl)

